

1. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes, der Gewerbeordnung und des Bundeszentralregistergesetzes vom 28.11.2014 (BGBl. I S. 1802) und § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 408) hat die Stadt Kröpelin auf Ihrer Sitzung am 28.04.2016 folgende Verordnung erlassen:

Art. 1

Die Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin (Parkgebührenverordnung) vom 19.02.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührenbemessung

- (1) Die Gebührenpflicht für das Parken besteht von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und Samstag in der Zeit von 8.00 – 13.00 Uhr.
- (2) Zur Gewährleistung der Nutzung des Parkplatzes "Markt" durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern, werden je nach Parkdauer gestaffelte Gebühren festgesetzt. Die Höchstparkdauer mit Ausnahme der Dauerparkkarten beträgt 4 Stunden.
- (3) Es werden 4 „Dauerparkkarten“ ausgegeben, hierfür wird eine jährliche Gebühr erhoben. Dauerparkkarten berechtigen in Ihrem Gültigkeitszeitraum zur Nutzung des Parkplatzes „Markt“, ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht. Dauerparkkarten werden auf Antrag vergeben, ein öffentliches Interesse ist nachzuweisen. Anträge sind an folgende Adresse schriftlich zu stellen Stadt Kröpelin, Der Bürgermeister, Markt 1, 18236 Kröpelin.

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Höhe der Gebühren

- (1) Auf dem Parkplatz "Markt" der Stadt Kröpelin mit dem Hinweis "gebührenpflichtiges Parken" wird ab 15 Minuten Parkzeit für das Parken eine Gebühr während der gebührenpflichtigen Parkzeit erhoben.

- (2) Für den Parkplatz "Markt" wird als Tarif festgelegt:

bis 0,25 Std	kostenfrei
bis 0,5 Std.	= 0,50 EUR

bis 1,0 Std.	= 1,00 EUR
bis 1,5 Std.	= 1,50 EUR
bis 2,0 Std.	= 2,00 EUR
bis 3,0 Std	= 3,00 EUR
bis 4,0 Std	= 4,00 EUR

(3) Die Gebühr für eine Dauerparkkarte beträgt 180 EUR pro Jahr.

Art. 2

Die 1. Änderung zur Verordnung über die Erhebung von Parkgebühren in der Stadt Kröpelin tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung auf der Homepage der Stadt Kröpelin unter www.stadt-kroepelin.de in Kraft.

Kröpelin, den 02.05.2016



Kühl
2. stellv. Bürgermeister



Ausgefertigt am: 02.05.2016
Veröffentlicht am: 03.05.2016